

Ortsgemeinde Ettringen

Vorlage Nr. 025/063/2016

Beschlussvorlage

TOP

**Neuvergabe der Gaskonzession in
der Ortsgemeinde Ettringen**

Verfasser:
Bearbeiter: Karin May
Abteilung: Abteilung 1

Datum:
11.04.2016

Aktenzeichen:
1.6 813-00

Telefon-Nr.:
02651/8009-53

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	20.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, das verbindliche Angebot der EVM vom 23.03.2016 anzunehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die RWE als unterlegenen Bieter entsprechend § 101a GWB über die beabsichtigte Auswahlentscheidung unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu unterrichten.
3. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Ausführung des Beschlusses durch Unterzeichnung des Konzessionsvertrages nicht vor Ablauf von 15 Kalendertagen nach Absendung der Information nach Ziffer 2 vorzunehmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung der Ortsgemeinde nach Vertragsunterzeichnung im elektronischen Bundesanzeiger gemäß § 46 Abs. 3 S. 6 EnWG öffentlich bekannt zu machen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

I. Verfahrensstand

Der bestehende Gaskonzessionsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Ettringen und der Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz, endet am 28.05.2016.

Entsprechend dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 25.09.2013 wurde das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 05.03.2014 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Innerhalb der gesetzten 3-monatigen Interessenbegründungsfrist haben die Energieversorgung Mittelrhein GmbH (jetzt Energieversorgung Mittelrhein AG; im Folgenden: EVM) sowie die RWE Deutschland AG (im Folgenden: RWE) ihr Interesse am Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages bekundet.

Mit Schreiben vom 28.03.2014 hat die Rheingas Handel GmbH & Co. KG, Leipzig um Mitteilung gebeten, ob es sich um eine Erdgas- oder Flüssiggasversorgung handelt. Mit Schreiben vom 31.03.2014 wurde nämlichem Unternehmen mitgeteilt, dass es sich um eine Erdgasversorgung handelt. Eine Interessenbekundung ist innerhalb der 3-Monatsfrist nicht eingegangen.

Die Festlegung der Wertungskriterien und deren Gewichtung erfolgt in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 17.12.2014.

Unter Bekanntgabe der Wertungskriterien und deren Gewichtung wurden die interessierten Energieversorgungsunternehmen (RWE und EVM) mit Schreiben vom 06.01.2015 (**1. Verfahrensbrief**) unter Fristsetzung bis 07.04.2015 zur Hereingabe indikativer Angebote aufgefordert.

Innerhalb der gesetzten Frist sind indikative Angebote der EVM am 31.03.2015 sowie der RWE am 07.04.2015 eingegangen.

Mit Schreiben vom 30.03.2015 hat die RWE um Zurverfügungstellung ergänzter und aktualisierter Netzdaten gebeten. Die darauf bei der EVM angeforderten Daten wurden der RWE per E-Mail am 20.04.2015 zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 (RWE) und 12.08.2015 (EVM) (**2. Verfahrensbrief**) wurden die Bewerber für den 07.08.2015 (RWE) und 14.09.2015 (EVM – ein früherer Termin war dort urlaubsbedingt nicht möglich) zu Verhandlungsgesprächen über ihre indikativen Angebote eingeladen.

Am 07.08.2015 (RWE) und am 14.09.2015 (EVM) wurden im Auftrag und namens der Ortsgemeinde die Verhandlungsgespräche über die indikativen Angebote der Bewerber durch das beauftragte Büro Martini Mogg Vogt, Rechtsanwälte Moesta und Krechel, geführt. In diesem Zusammenhang wurde den Bewerbern u.a. auch die Möglichkeit einer Präsentation ihrer Angebote im Ortsgemeinderat unterbreitet. Davon haben die Bewerber jedenfalls zunächst keinen Gebrauch gemacht (siehe aber unten).

Im Rahmen der Verhandlungsgespräche bat die RWE zudem mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 14.04.2015 (EnZR 11/14) sowie die zweite überarbeitete Auflage des gemeinsamen Leitfadens zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur erneut um Zurverfügungstellung ergänzter und aktualisierter Netzdaten. Diese wurden mit Schreiben vom 25.09.2015 von der EVM angefordert und der RWE gegen Abgabe einer strafbewehrten Verschwiegenheitsvereinbarung sowohl der RWE wie auch der Verbandsgemeinde Vorderiefel mit Schreiben vom 29.10.2015 zur Verfügung gestellt.

Mit E-Mail vom 04.12.2015 bat die RWE nun doch um Präsentation ihres Angebotes im Ortsgemeinderat, bei einer Terminierung möglichst ab Februar 2016. Die EVM hatte für diesen Fall ebenfalls um Angebotspräsentation gebeten.

Mit Schreiben vom 18.01.2016 (**3. Verfahrensbrief**) wurden die Bewerber unter Mitteilung des jeweiligen Verhandlungsergebnisses (vom 07.08.2015 [RWE] bzw. 14.09.2015 [EVM]) zur Angebotspräsentation eingeladen und um Hereingabe der entsprechend dem jeweiligen Verhandlungsergebnis überarbeiteten indikativen Angebote bis 12.02.2016 gebeten.

Die zu präsentierenden überarbeiteten indikativen Angebote sind fristgerecht eingegangen (EVM am 11.02.2016; RWE am 12.02.2016).

Die beiden Bieter hatten Gelegenheit, in der Ratssitzung vom 02.03.2016 ihre jeweiligen Angebote vorzustellen und zu erläutern (siehe Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates am 02.03.2016).

Mit Schreiben vom 04.03.2016 (**4. Verfahrensbrief**) wurden die Bieter zur Hereingabe letztverbindlicher Angebote bis 31.03.2016 aufgefordert.

- Anlage 1: 4. Verfahrensbrief vom 04.03.2016

Beide Bieter haben ihre letztverbindlichen Angebote fristgerecht hereingereicht.

- Anlage 2: Angebot EVM vom 23.03.2016

- Anlage 3: Angebot RWE vom 31.03.2016

II. Angebotswertung

Die Gemeinde hat den Bewerbern folgende von ihr beschlossenen Wertungskriterien und deren Gewichtung nebst Bewertungsmethodik unter Beifügung eines Mustervertragsentwurfs bekannt gemacht.

Die von ihr aufgestellten Wertungskriterien hat sie – soweit erforderlich – erläutert und beschrieben, dabei aber auf eine weitergehende als die vorgenommene Bildung von Unter- und Unter-/Unterkriterien verzichtet, um die Möglichkeit für die Berücksichtigung innovativer Angebotsinhalte (Ideenwettbewerb) nicht einzuschränken – was die Bieter auch genutzt haben – und der Gefahr eines Zuschnitts der Auswahlkriterien auf einzelne Bewerber auszuschließen (vgl. Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, Zweite, überarbeitete Auflage 2015, Rn. 33).

Im Überblick:

Kriterien	Gewichtung
1. § 1 Abs. 1 EnWG	
1.1 Netzsicherheit	max. 30/100
1.2 Preisgünstigkeit	max. 09/100
1.3 Verbraucherfreundlichkeit	max. 07/100
1.4 Effizienz	max. 07/100
1.5 Umweltverträglichkeit	max. 07/100
Zwischensumme 1:	max. 60/100
2. Sonstige kommunalfreundliche Kriterien	
2.1 Höhe der Konzessionsabgabe	max. 05/100
2.2 Nachweis und Zahlungsweise der Konzessionsabgabe	
2.2.1 Nachweis der Konzessionsabgabe	max. 02/100
2.2.2 Zahlungsweise der Konzessionsabgabe	max. 02/100
2.3 Höhe Kommunalrabatt	max. 05/100
2.4 Berücksichtigung von planerischen Belangen der Gemeinde	max. 04/100
2.5 Baumaßnahmen	
2.5.1 Durch den Konzessionär ausgelöste Baumaßnahmen	max. 04/100
2.5.2 Von der Gemeinde ausgelöste Baumaßnahmen (Folgepflicht, Folgekostenübernahme)	max. 08/100
2.5.3 Gemeinsam durchgeführte Baumaßnahmen	max. 05/100
2.6 Verwaltungskostenbeiträge (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV)	max. 02/100
2.7 Endschaftsbestimmungen	max. 03/100
Zwischensumme 2:	max. 40/100
<u>Gesamt:</u>	
Zwischensumme 1 (Kriterien § 1 Abs. 1 EnWG):	max. 60/100
Zwischensumme 2 (sonstige kommunalfreundliche Kriterien):	max. 40/100
Gesamt:	max. 100/100

Im Einzelnen:

zu 1. Kriterien nach § 1 Abs. 1 EnWG

1.1 Netzsicherheit

max. 30/100

Von den Bewerbern wird die Vorlage eines Konzepts für den Netzbetrieb und für die Wahrung der Netzsicherheit gefordert, das Aussagen zu insbesondere den folgenden Punkten enthält:

- **Zuverlässigkeit der Versorgung**
- **Ausfallzeiten**
- **Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen**
- **Technische Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers**
- **Prüfungs- und Wartungsintervalle**
- **Sachausstattung des Netzbetreibers**
- **Personalausstattung des Netzbetreibers**
- **Geplante Investitionen in die Versorgungssicherheit**
- **Geplante Investitionen zur bedarfsgerechten Optimierung und zum Ausbau des Netzes.**

Es wird zudem – soweit vorhanden – um Angabe des aktuellen SAIDI-Werts (System Average Interruption Duration Index) sowie des aktuellen Q-Elements (regulatorisches Qualitäts-Element) gebeten, sofern das regulatorische Vollverfahren durchlaufen wurde. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige mit entsprechender Erläuterung zu erstatten.

Es wird zudem bewertet, wie das EVU die Ortsgemeinde im Rahmen des nach § 3 KAV zulässigen Maßes bei der Verfolgung dieses Zieles einbindet (z.B. durch Einrichtung eines Energierats oder sonstigen Gremiums, das Gemeinde und Bürger informiert und Anregungen entgegen nehmen kann) und wie die Einhaltung der von den Bewerbern vorgegebenen Qualitätsstandards gesichert und kontrolliert werden kann (z.B. durch regelmäßige Berichtspflichten des EVU zum intelligenten Netzausbau, zur Entwicklung der Anschlüsse von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, zur Jahresplanung, zum Statusbericht sowie über etwaige Netzengpässe, Störfälle und Netzverluste).

Beide Bieter verfügen über langjährige und vielfältige Erfahrung im Betrieb von Gasversorgungsnetzen als regionaler Versorger auch in ländlich strukturierten Gebieten wie dem hiesigen Vertragsgebiet. Die EVM ist im Bereich des Betriebes von Gasnetzen seit 1928 und speziell in der Ortsgemeinde Ettringen seit 1996 tätig.

Die EVM betreibt über ihre 100%-ige Tochtergesellschaft Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG – ENM – (seit 01.01.2015, vormals EVM Netz GmbH) Erdgasnetze in 256 Kommunen (vgl. die dem Angebot in Anlage 2 beigefügte Übersicht) mit einer Leitungslänge von 6.093 km und versorgt dabei über 151.000 Erdgaskunden.

Auch die RWE verfügt seit über 115 Jahren über Erfahrungen als flächendeckender Energieversorger in den Kommunen. Sie betreibt – über ihre 100%-ige Tochtergesellschaft Westnetz GmbH (seit 01.01.2013 vormals RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH sowie RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH) – Erdgasnetze in rd. 300 Städten und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (vergleiche die dem Angebot in Anlagen 8.1 und 8.2 beigefügten Übersichten) mit einer Netzlänge von 47.800 km (vgl. im Einzelnen die jeweiligen Anlagen 2 der Angebote).

Personal- wie Sachausstattung (sowohl im Bereich der technischen Infrastruktur wie auch der Netzbewirtschaftung (vgl. im Einzelnen die jeweiligen Auflistungen in Anlage 2 der Angebote) sind bei beiden Bietern auf höchstem Niveau vergleichbar. Beide Bieter sind nach dem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) auditiert und bieten damit Gewähr für eine hervorragende Netzsicherheit und jederzeit zuverlässige und ungefährliche Gasversorgung. So garantieren beide Bieter die jederzeitige Beachtung sämtlicher einschlägiger technischen Standards, die ausschließliche Verwendung zugelassener Materialien (insbesondere nach DVGW-Regelwerk) und stellen die Einhaltung dieser Standards auch durch externe Dienstleister durch entsprechende vertragliche Verpflichtung sicher.

Beide Bieter halten ganzjährig eine 24-h-Störungsannahme über ständig freigeschaltete Störungstelefonnummern vor und unterhalten entsprechende Bereitschaftsdienste. Beide Bieter setzen Odormittel zur Leckageerkennung ebenso ein, wie einen Kathodischen Korrosionsschutz (KKS) für Stahlleitungen und verfügen jeweils über ein EDV gestütztes entsprechendes Monitoring, so dass ein ungefährlicher Netzbetrieb von beiden Bietern bestmöglich gewährleistet wird. Prüfung und Wartung des Netzes erfolgen ebenfalls bei beiden Bietern entsprechend der technischen Standards, insbesondere dem DVGW-Regelwerk sowie individuellen Instandhaltungskonzepten, die qualitative Unterschiede nicht erkennen lassen.

Der Einsatz fachlich qualifizierten Personals wird dabei von beiden Bietern als Selbstverständlichkeit hervorgehoben, ebenso wie deren stetige und qualifizierte Weiterbildung.

Die Ausfallzeiten (SAIDI-Wert) beider Bieter liegen druckstufenunabhängig jeweils deutlich unter dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Bundesdurchschnitt (ohne Unfälle) von 1,45 Minuten/Kunde (Durschnitt der Jahre 2011 bis 2014). Die EVM erreicht für diesen Referenzzeitraum eine Wert von 0,095 Minuten/Kunde, die RWE einen solchen von 0,049 Minuten pro Kunde.

Der mithin bestehende marginale Unterscheid zwischen den Bietern von 0,046 Minuten/Kunden, d.h. rd. 2,5 Sek./Kunde im Jahr, fällt nicht ins Gewicht und rechtfertigt aus Sicht der Gemeinde insoweit keinen Punkteabzug zu Lasten der EVM.

Beide Bieter bieten auch im Hinblick auf ihre nachgewiesene technische- und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Gewähr für künftige angemessene Investitionen in die Versorgungssicherheit sowie zur bedarfsgerechten Optimierung und zum nachhaltigen Ausbau des Netzes, jeweils in enger Abstimmung mit der Gemeinde (vgl. im Einzelnen Anlage 2 zu den jeweiligen Vertragsangeboten). Bewertungsrelevante Unterschiede sind auch insoweit nicht ersichtlich.

Beide Bieter bieten schließlich an, die Gemeinde durch Einrichtung eines Energierates und Berichtspflichten in die Verfolgung des Zieles der Netzsicherheit einzubinden und dessen Kontrolle zu gewährleisten (siehe im Einzelnen jeweils Anlage 7 der Vertragsangebote). Auch insoweit liegen für die Gemeinde bewertungsrelevante Unterschiede nicht vor.

In einer **Gesamtbetrachtung** erfüllen beide Bieter das Wertungskriterium der Netzsicherheit vollständig. Bewertungsrelevante Unterschiede, die einen Punktevorsprung zugunsten oder einen Punkteabzug zulasten eines Bieters rechtfertigen würden, liegen aus Sicht der Gemeinde nicht vor. **An beide Bieter** kann daher die **für das Wertungskriterium der Netzsicherheit erreichbare Maximalpunktzahl von 30/100 Punkten** vergeben werden.

1.2 Preisgünstigkeit

max. 09/100

Von den Bewerbern wird die Abgabe einer belastbaren Prognose über die Höhe und die Struktur der in der Vertragslaufzeit zu erwartenden nicht rabattierten Netznutzungsentgelte im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet gefordert sowie ein Konzept dazu, wie die Netznutzungsentgelte in der Vertragslaufzeit möglichst preisgünstig gestaltet werden können.

Es wird zudem bewertet, wie das EVU die Ortsgemeinde im Rahmen des nach § 3 KAV zulässigen Maßes bei der Verfolgung dieses Zieles einbindet (z.B. durch Einrichtung eines Energierats oder sonstigen Gremiums, das Gemeinde und Bürger informiert und Anregungen entgegen nehmen kann) und wie die Einhaltung der von den Bewerbern vorgegebenen Qualitätsstandards gesichert und kontrolliert werden kann (z.B. durch regelmäßige Berichtspflichten des EVU zum intelligenten Netzausbau, zur Entwicklung der Anschlüsse von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, zur Jahresplanung, zum Statusbericht sowie über etwaige Netzengpässe, Störfälle und Netzverluste).

Beide Bieter belegen zunächst ihre aktuellen Netznutzungsentgelte anhand von Beispielsberechnungen, die auf ihren jeweils aktuell regulatorisch genehmigten und ver-

öffentlichen Preisblättern beruhen (siehe im Einzelnen jeweils Anlage 3 der Vertragsangebote). Diese zeigen, dass im Bereich der Kunden ohne Leistungsmessung die EVM (über ihren Netzbetreiber ENM) bis zu einem Jahresverbrauch von ca. 1.450.000 KW/h günstigere Netznutzungsentgelte erhebt als die RWE (über ihren Netzbetreiber Westnetz), während bei Kunden mit Leistungsmessung (in der Regel ab 1.500.000 KW/h) der Netzbetreiber der RWE kostengünstiger anbietet als derjenige der EVM. Die RWE verweist insoweit weiter darauf, dass sich im leistungsgemessenen Bereich Standortvorteile für die Gemeinde bei der gewerblichen Ansiedlung ergeben.

Beispielsrechnungen belegen das: Bei Ansatz eines durchschnittlichen Gasverbrauchs privater Haushalte pro Jahr von ca. 12.000 KW/h (vgl. BDEW – Gaszahlen 2015 - Der deutsche Erdgasmarkt auf einen Blick) beträgt das Netznutzungsentgelt der EVM = 176,54 € und dasjenige der RWE = 253,99 € (jeweils inklusive Abrechnung, jährlicher Messdienstleistung und Messstellenbetrieb. Bei Ansatz eines Verbrauchs von 30.000 KW/h beträgt das Netznutzungsentgelt der EVM = 382,28 € und dasjenige der RWE = 509,60 €. Mit zunehmendem Gasverbrauch (bis rd. 1.000.000 KW/h) erhöht sich die Differenz zugunsten der EVM weiter. Bei Verbräuchen darüber hinaus wird die Differenz geringer.

Bei einem Jahresverbrauch von 1.500.000 KW/h und einer Jahreshöchstleistung von 1.000 KW beträgt das Netznutzungsentgelt der EVM = 17.255,00 € und dasjenige der RWE = 16.730,66 € (jeweils Arbeits- und Leistungspreis). Bei dem auf den Preisblättern der EVM (ENM) angegebenen Standardfall bei Leistungsmessung (Jahresverbrauch 45.000.000 KW/h und einer Jahreshöchstleistung von 15.000 KW) beträgt das Netznutzungsentgelt der EVM = 183.657,00 € und dasjenige der RWE = 171.589,08 € (jeweils Arbeits- und Leistungspreis). Bei einem Jahresverbrauch von 2.700.000 KW/h und einer Jahreshöchstleistung von 1.350 KW beträgt das Netznutzungsentgelt der EVM = 24.225,00 € und dasjenige der RWE = 22.151,71 € (jeweils Arbeits- und Leistungspreis). Bei einem Jahresverbrauch von 3.300.000 KW/h und einer Jahreshöchstleistung von 800 KW beträgt das Netznutzungsentgelt der EVM = 19.114,00 € dasjenige der RWE = 17.704,40 € (jeweils Arbeits- und Leistungspreis). Bei einem Jahresverbrauch von 4.200.000 KW/h und einer Jahreshöchstleistung von 3.000 KW beträgt das Netznutzungsentgelt der EVM = 45.045,00 € dasjenige der RWE = 37.248,75 € (jeweils Arbeits- und Leistungspreis).

Wegen der geforderten belastbaren Prognose über die Höhe und die Struktur der in der Vertragslaufzeit zu erwartenden nicht rabattierten Netznutzungsentgelte verweisen beide Bieter darauf, weitestgehend den regulatorischen Vorgaben des Gesetzgebers zu unterliegen, so dass jeweils nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit bestehe, auf die tatsächliche Höhe der Netznutzungsentgelte Einfluss zu nehmen. Zur Sicherstellung einer möglichst preisgünstigen Netznutzungsentgeltgestaltung in der Vertragslaufzeit führen beide Bieter im Wesentlichen ihre jeweilige Marktmacht bei der Beschaffung der für den Netzbetrieb erforderlichen Materialien und Dienstleistungen, ihren effizienten Netzbetrieb sowie einen

stetigen und durch entsprechendes Monitoring und regelmäßiges Benchmarking überwachten Verbesserungsprozess an (siehe im Einzelnen die jeweiligen Anlagen 3 der Angebote).

Unter Berücksichtigung dessen prognostizieren beide Bieter bei Erhalt der aktuellen Struktur der Netznutzungsentgelte und den gegenwärtigen Rahmenbedingungen für die Vertragslaufzeit jährlich leicht sinkende Netznutzungsentgelte im einstelligen Prozentbereich.

Beide Bieter legen des Weiteren Beispielsberechnungen für die von ihnen erhobenen Netzanschlusskosten vor (siehe im Einzelnen die jeweiligen Anlagen 3 zu den Vertragsangeboten). Daraus ergibt sich, dass die RWE pauschal, die EVM hingegen (neben einem Grundpreis) nach Leitungslänge (für Rohverlegungs- und Tiefbauarbeiten) berechnet.

Für die Standardanschlussleitung (bis 120 KW), die auch im Gemeindegebiet weit überwiegend erforderlich ist, ergibt ein Preisvergleich (jeweils brutto) bei Anschlusslängen bis ca. 9 Meter Preisvorteile für die EVM, über 9 Meter hingegen solche für die RWE, wie die folgende Berechnung verdeutlicht:

Leitungslänge	EVM	RWE	Differenz
5 Meter	1.707,65 €	2.046,80 €	339,15 €
6 Meter	1.787,38 €	2.046,80 €	259,42 €
9 Meter	2.026,57 €	2.046,80 €	20,23 €
10 Meter	2.106,30 €	2.046,80 €	59,50 €
15 Meter	2.504,95 €	2.046,80 €	458,15 €

Während die EVM für den Hausanschluss davon ausgeht, dass im Hinblick darauf, dass die Baugrundstücke immer kleiner würden, sei von einer durchschnittlichen Grabenlänge von kleiner 6 Metern auszugehen sei, meint die RWE, in der hiesigen ländlichen Region seien Grabenlängen eher oberhalb von 9 Metern vorzufinden.

Beide Bieter verweisen schließlich darauf, für Anschlussleistungen bis 120 KW keine Baukostenzuschüsse zu erheben.

Beide Bieter bieten schließlich an, die Gemeinde durch Einrichtung eines Energierates und Berichtspflichten in die Verfolgung des Zieles der Preisgünstigkeit einzubinden und dessen Kontrolle zu gewährleisten (siehe im Einzelnen jeweils Anlage 7 der Vertragsangebote).

In einer Gesamtbetrachtung erfüllt das Angebot der EVM das Kriterium der Preisgünstigkeit besser als dasjenige der RWE.

Zwar werden die Preisvorteile der EVM bei den Netznutzungsentgelten im Haushalts- und kleineren bzw. mittleren Gewerbebereich durch die Preisvorteile der RWE

im Großkundenbereich und den damit gegebenen Standortvorteil der Gemeinde bei entsprechenden Großverbrauchern und Ansiedlungen kompensiert. Allerdings sind in der Ortsgemeinde keine Großverbraucher in diesem Sinne vorhanden, die den Preisvorteil der RWE aktuell nutzen könnten. Es sind zudem seitens der Gemeinde auch keine Gewerbe- und Industriegebiete für entsprechende Großverbraucher vorhanden oder geplant.

Bei den Hausanschlusskosten differenzieren die Angebote je nach Leitungslänge. Bei Leitungslängen bis 9 Meter sind die von der EVM verlangten Hausanschlusskosten günstiger, bei Leitungslängen über 9 Meter diejenigen der RWE. Absolut betrachtet überwiegen nach Einschätzungen der Gemeinde im Versorgungsgebiet Zuleitungen bis zu 9 Metern, so dass sich das Angebot der EVM insoweit günstiger darstellt. Im Hinblick auf die wechselseitigen in unterschiedlichen Kategorien festzustellenden Preisnachteile rechtfertigt sich aus Sicht der Gemeinde für **das Angebot der EVM eine Vergabe von 08** und für das **Angebot der RWE eine Vergabe von 07** von jeweils maximal 09/100 erreichbaren Punkten.

1.3 Verbraucherfreundlichkeit

max. 07/100

Von den Bewerbern wird eine Darstellung der von ihnen angebotenen Servicestandards mit Aussagen zu insbesondere folgenden Punkten verlangt:

- **Reaktionszeit bei der Störungsbeseitigung**
- **Kundencenter (z.B. Standort, Öffnungszeiten, Besetzung)**
- **Beratungsumfang**
- **Beschwerdemanagement**
- **Netzanschlussbereitstellung**

Insoweit wird auch bewertet, wie das EVU die Ortsgemeinde im Rahmen des nach § 3 KAV zulässigen Maßes bei der Verfolgung dieses Ziels einbindet (z.B. durch Einrichtung eines Energierats oder sonstigen Gremiums, das Gemeinde und Bürger informiert und Anregungen entgegen nehmen kann) und wie die Einhaltung der von den Bewerbern vorgegebenen Qualitätsstandards gesichert und kontrolliert werden kann (z.B. durch regelmäßige Berichtspflichten des EVU zum intelligenten Netzausbau, zur Entwicklung der Anschlüsse von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, zur Jahresplanung, zum Statusbericht sowie über etwaige Netzengpässe, Störfälle und Netzverluste).

Beide Bieter sind, wie schon ausgeführt, durch das TSM der DVGW auditiert und sichern auch die Einhaltung nämlicher Qualitäts- und Sicherheitsmaßstäbe während der Vertragslaufzeit zu. Das Störungsmanagement beider Bieter (insbesondere Störungsannahme über jeweils vorhandene ganzjährig 24-stündig ständig freigeschaltete Störungstelefonnummer mit entsprechenden Bereitschaftsdiensten, Einsatz qualifizierten und geschulten Personals, Einsatzkoordinierung, Bestückung der Einsatz-

fahrzeuge mit modernster Technik, wie etwa mobiler Datenaustausch mit der Netzleitstelle und GPS-Systemen (vergleiche im Einzelnen die jeweiligen Anlagen 4 der Angebote) ist auf höchstem Niveau vergleichbar und bietet gleichermaßen Gewähr für eine effiziente und fachgerechte Störungsbeseitigung. Beide Bieter sichern zudem entsprechend der Vorgaben des DVGW eine Reaktionszeit von der Störungsannahme bis zum Eintreffen am Schadensort (Erstsicherung) innerhalb bebauter Ortsteile von 30 Minuten zu.

Die EVM belegt für ihren bisherigen Netzbetrieb in den Jahren 2007 bis 2014 bei 15 Einsätzen eine durchschnittliche Reaktionszeit von 17 Minuten.

Die RWE prognostiziert in Anlage 2 eine Reaktionszeit von ca. 10 Minuten. In Anlage 4 gibt sie eine mittlere Reaktionszeit von rund 16 Minuten an und weist darauf hin, dass ihre Reaktionszeit im Jahr 2015 im Bereich von 4 bis 23 Minuten gelegen habe, wobei der Durchschnitt 13 Minuten betragen habe.

Da für die RWE, anders als bei der EVM, keine „Echtdaten“ aus der Gemeinde vorliegen (können), rechtfertigt sich insoweit auch nicht per se die Annahme eines Bewertungsvorsprungs der RWE (geht man einmal von der geringsten prognostizierten Reaktionszeit von 10 Minuten aus), auch die EVM durchaus deutlich unterhalb der 30 Minuten-Vorgabe des DVGW bleibt.

Beide Bieter versichern, eine intensive Zusammenarbeit mit regelmäßigem Informationsaustausch mit Feuerwehr und Polizei zu pflegen. Beide Bieter weisen weiter darauf hin, regelmäßig Schulungen der Feuerwehreinsetzungskräfte zum Verhalten bei unkontrolliertem Gasaustritt und Erdgasbränden durchzuführen und bieten das auch der Feuerwehr der Ortsgemeinde an. Beide Bewerber bieten zudem an, ausgewählte Vertreter der Gemeinde per SMS oder E-Mail (EVM) oder über eine exklusive Notfallnummer (RWE) über Störungen zu informieren. Bewertungsrelevante Unterschiede sind insoweit nicht ersichtlich.

Beide Bieter verweisen weiter darauf, großen Wert auf eine ortsnahe, persönliche und qualifizierte Betreuung zu legen. Die EVM verweist auf eine ortsnahe Betreuung vom nahegelegenen Kundencenter in Mayen, Kehriger Straße 8 (ca. fünf Gehminuten vom Stadtzentrum) aus. Barriere freier Zugang sowie kostenlose Parkplätze in ausreichender Zahl (derzeit 16 Stück, im Bedarfsfalle erweiterbar) seien ebenso vorhanden wie Bushaltestellen im näheren Umfeld. Die RWE verweist auf ihre Beratungsstellen, ebenfalls in Mayen, Marktplatz (Neueröffnung) sowie in Andernach. Beide Bieter sichern den Erhalt einer ortsnahen, persönlichen und qualifizierten Beratung in der Vertragslaufzeit zu.

Die Öffnungszeiten der Kundenzentren werden von der EVM mit montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von der RWE mit montags bis freitags ganztags sowie am Samstag halbtags angegeben.

Laut Homepage des Kundenzentrums der RWE sind die Öffnungszeiten konkret montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Beide Bewerber verweisen neben der persönlichen Kundenbetreuung im Kundencenter auf ihre telefonische Erreichbarkeit unter jeweils kostenlosen Telefonnummern. Die Erreichbarkeit wird von der EVM mit montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Tarifberatung, An-, Ab- und Ummeldung sowie Energieberatung) und von der RWE mit montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (für Hausanschlüsse und Einspeisungen, S. 26 oben), angegeben.

Nach Angaben der EVM sind in deren Kundencenter derzeit rd. 20 Mitarbeiter beschäftigt, davon 15 Mitarbeiter im Bereich Netzservice und 5 Mitarbeiter als Ansprechpartner rund um das Thema Energie. Auch wenn Angaben der RWE zur konkreten Besetzung ihrer Kundencenter fehlen, bestehen im Hinblick auf die nachgewiesene mehrfache Prämierung der Servicequalität der RWE keine Anhaltspunkte dafür, dass wegen einer etwaig geringer bemessenen Mitarbeiterzahl die Beratungsqualität der RWE hinter derjenigen der EVM zurückstehen müsste, zumal sich aus der reinen Anzahl der Mitarbeiter kein zwingender Rückschluss auf die Beratungsqualität ziehen lässt. Auch der von beiden Bietern dargestellte Beratungsumfang durch entsprechend qualifizierte Energieberater, der sich insbesondere auf sämtliche netzspezifische Themen rund um den Hausanschluss sowie auch den Anschluss regenerativer Erzeugungsanlagen, Fördermöglichkeiten sowie Möglichkeiten zur Energieeinsparung erstreckt (vgl. im Einzelnen die jeweiligen Anlagen 4 der Angebote), ist vergleichbar umfassend. Beide Bieter verweisen schließlich auf ihr umfassendes und verbraucherfreundliches Internetangebot, mit in Teilen speziell auf die Bedürfnisse der Kommunen zugeschnittenen Serviceleistungen (z.B. Fördermitteldatenbank, Informationen zu Energieeinspar- und -effizienzmaßnahmen). Soweit die EVM weiter auf eine mögliche Synergie dadurch verweist, dass das Gebäude in dem sich ihr Kundencenter befindet, in ihrem Eigentum stehe und an die Fernwärmeversorgung Mayen GmbH, die Stadtwerke Mayen GmbH sowie den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mayen vermietet sei, weshalb Bürger der Stadt Mayen im Kundencenter auch weitere Anliegen im Bereich der Daseinsfürsorge zentral erledigen könnten, so ist das nicht bewertungsrelevant, da es vorliegend nicht um die Bürger der Stadt Mayen, sondern um diejenigen der Ortsgemeinde geht, die hiervon keinen Nutzen haben.

Insgesamt sind bewertungsrelevante Unterschiede, die einen Punkteabzug zu Lasten eines Bewerbers rechtfertigen würden, nicht ersichtlich. Die Ortsnähe der Kundencenter ist identisch. Die zusätzliche Öffnungszeit der RWE am Samstag wird durch die frühere Öffnungszeit der EVM in den Wochentagen und die ausgedehntere telefonische Erreichbarkeit kompensiert, zumal beide Bieter den Kunden im Bedarfsfall auch direkte Kontakte mit den zuständigen Planern auch vor Ort und nach Terminabsprache mit dem Kunden anbieten.

Der Beratungsumfang nebst ergänzendem Internetangebot ist vergleichbar umfassend.

Beide Bieter verweisen darauf, ein kundenorientiertes und effektives Beschwerdemanagement vorzuhalten, was die vorgelegten Unterlagen und Angaben auch bestätigen. Bei beiden Bieter können Beschwerden auf jedem konventionellen Kommunikationsweg (persönlich, telefonisch, per Post, Fax, E-Mail) eingereicht werden. Nach (etwaiger) Erstberatung werden die Beschwerden jeweils unverzüglich an die zuständigen Ansprechpartner weitergeleitet.

Die RWE bearbeitet die Beschwerden EDV-gestützt und trennt zum einen in ein sog. BEMA (Beschwerdemanagement für Beschwerden/Reklamationen ohne wirtschaftlichen Hintergrund) und zum anderen in ein sog. CMS (Claims Management System) für Beschwerden und Reklamationen mit wirtschaftlichem Hintergrund (z.B. Schadensersatzforderungen).

Ab Anfang 2016 sollen Beschwerden aller Bereiche der Westnetz über ein einheitliches Ticketsystem erfasst werden.

Nach Angaben der EVM werden Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen beantwortet. Nach Darstellung der RWE erfolgt eine Reaktion auf die Beschwerden bzw. Reklamationen innerhalb von spätestens 5 Tagen, entweder als Zwischenbericht oder abschließend. Im Jahr 2013 seien rd. 95% aller BEMA registrierten Beschwerden und Reklamationen innerhalb der 5-Tage-Frist abschließend bearbeitet worden. Beide Bieter verweisen auf entsprechendes Controlling ihres Beschwerdemanagement zur stetigen Verbesserung, die EVM durch jährliche Kundenzufriedenheitsanalysen, die RWE durch halbjährliche Veröffentlichung von QM-Berichten. Beide Bieter bieten zudem an, der Gemeinde über Verbraucherbeschwerden des Vorjahres gegen marktübliche Vergütung zu berichten. Hinsichtlich des Beschwerdemanagements sind auch in Ansehung der dargestellten etwas kürzeren Bearbeitungszeit, die natürlich auch von der Art und dem Umfang der konkreten Beschwerde abhängen, bewertungsrelevante Unterschiede insgesamt nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Netzanschlussbereitstellung verweisen beide Bieter zunächst darauf, ihrer Anschlusspflicht im Rahmen der geltenden Bestimmungen nachzukommen und Netzanschlüsse nach den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben kostengünstig herzustellen und dem Anschlussnehmer die Preisbildung für den Netzanschluss im Einzelnen darzulegen, soweit die Kosten nicht pauschal abgerechnet werden. Anträge können bei der EVM telefonisch, per Fax, per E-Mail oder persönlich im Kundencenter erfolgen.

Die RWE verweist für die Antragstellung auf ein im Internet bereitgestelltes Formular, das durch standardisierte Anschlussprodukte und ergänzende Informationen selbstständig vom Kunden bearbeitet werden kann. In heutiger Zeit erscheint eine Antragstellung via Internetformular nicht nachteilig. Von Teilen der Bevölkerung wird eine

derartige Möglichkeit sogar tendenziell vorteilhafter angesehen. Da beide Bieter zudem Hilfestellung und individuelle Beratung bei Anschlussfragen und der Antragstellung sowohl über persönlichen oder telefonischen Kontakt im Kundencenter bzw. bei den für den Netzanschluss zuständigen Mitarbeitern anbieten und zudem auf ihr umfangreiches Informationsangebot auf ihren jeweiligen Internetseiten verweisen, ergeben sich auch insoweit keine bewertungsrelevanten Unterschiede. Beide Bieter bieten weiter die Möglichkeit individueller Terminabstimmung mit dem jeweils bauausführenden Systemdienstleister an. Beide Bieter geben schließlich an, dass der Zeitraum zwischen Antragstellung und Fertigstellung im Normalfall ca. 4 Wochen betrage. Auch insoweit ergeben sich keine bewertungsrelevanten Unterschiede. Beide Bieter bieten schließlich an, die Gemeinde durch Einrichtung eines Energierates und Berichtspflichten in die Verfolgung des Zieles der Verbraucherfreundlichkeit einzubinden und dessen Kontrolle zu gewährleisten (siehe im Einzelnen jeweils Anlage 7 der Vertragsangebote).

Auch insoweit liegen für die Gemeinde bewertungsrelevante Unterschiede nicht vor.

In einer **Gesamtbetrachtung** erfüllen beide Bieter das Wertungskriterium der Verbraucherfreundlichkeit vollständig. Bewertungsrelevante Unterschiede, die einen Punktevorsprung zugunsten oder einen Punkteabzug zulasten eines Bieters rechtfertigen würden, liegen aus Sicht der Gemeinde nicht vor. **An beide Bieter** kann daher die **für das Wertungskriterium der Verbraucherfreundlichkeit erreichbare Maximalpunktzahl von 07/100 Punkten** vergeben werden.

1.4 Effizienz

max. 07/100

Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, mit welchen Maßnahmen sie einen effizienten Netzbetrieb sicherstellen wollen. Es sollen dabei Aussagen zu insbesondere folgenden Punkten getroffen werden:

- **Smart Grid [intelligentes Netz],**
- **Smart Metering [intelligente Zähler],**
- **Minimierung der Verlustenergie/Gasschwund**

Zudem wird um Angabe des Effizienzwerts gebeten, sofern dieser im Vollverfahren ermittelt wurde. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige mit entsprechender Erläuterung zu erstatten.

Insoweit wird auch bewertet, wie das EVU die Ortsgemeinde im Rahmen des nach § 3 KAV zulässigen Maßes bei der Verfolgung dieses Zieles einbindet (z.B. durch Einrichtung eines Energierats oder sonstigen Gremiums, das Gemeinde und Bürger informiert und Anregungen entgegen nehmen kann) und wie die Einhaltung der von den Bewerbern vorgegebenen Qualitätsstandards gesichert und kontrolliert werden kann (z.B. durch regelmäßige Berichtspflichten des

EVU zum intelligenten Netzausbau, zur Entwicklung der Anschlüsse von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, zur Jahresplanung, zum Statusbericht sowie über etwaige Netzengpässe, Störfälle und Netzverluste).

Die dargestellten Strategien beider Bieter zur Wahrung und Steigerung eines effizienten und ressourcenschonenden Netzbetriebs (hinsichtlich der Kosten- und Energieeffizienz), insbesondere durch kontinuierliche Zielnetzplanung, durch eine enge Abstimmung mit der Gemeinde und anderen Versorgungsträgern bei Baumaßnahmen, durch das Bemühen zur Nutzung und Hebung von Synergien, durch die konsequente Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben, durch den Einsatz moderner und langlebiger Materialien, durch Maßnahmen zur Anschlussverdichtung, durch eigene und fremde Qualitätskontrollen sowie nicht zuletzt durch stetige Mitarbeiterschulung) sind jeweils schlüssig und nachvollziehbar (siehe im Einzelnen die jeweilige Anlage 5 der Angebote) und lassen bewertungsrelevante Unterschiede wiederum nicht erkennen. Beide Bieter verpflichten sich zudem, ihren aktuellen Effizienzstandard über den Vertragszeitraum stetig und durch entsprechendes Monitoring überwacht, weiterzuentwickeln und regelmäßige Prüfungen zur weiteren Steigerung der Effizienz, sei es durch Nutzung und Hebung (weiterer) Synergien sowie der Möglichkeiten weitergehender spartenübergreifender Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen und auch der Gemeinde, vorzunehmen.

Beide Bieter (die EVM über die Thüga-Gruppe) sind zudem in der (Weiter) Entwicklung intelligenter Netze (smart grid) und Zähler (smart meter) sehr engagiert und federführend tätig und prämiert (siehe im Einzelnen wiederum die jeweiligen Anlage 5 der Vertragsangebote). Beide Bieter verweisen dabei darauf, die Erfahrungen und Erkenntnisse aus ihrer Entwicklungstätigkeit auch in die Weiterentwicklung des hiesigen Gasversorgungsnetzes sowie bei der weiteren Etablierung eines intelligenten Netzes sowie intelligenter Zähler einbringen zu wollen. Bewertungsrelevante Unterschiede sind auch diesbezüglich nicht erkennbar.

Zur Minimierung der Verlustenergie und zur Meidung unnötigen Gasschwundes odieren beide Bieter das Erdgas in den Leitungen, um etwaig ausströmendes Gas frühzeitig erkennen zu können. Begehungen und Prüfungen werden von beiden Bietern nach den Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (insbesondere DVGW) durchgeführt. Zur Verhinderung bzw. Minimierung korrosionsbedingter Leckagen setzen beide Bieter einen Kathodischen Korrosionsschutz (KKS) ein. Beide Bieter geben zudem an über ein effektives Monitoring zur weitgehenden Reduzierung der Gasverluste einzusetzen. Bewertungsrelevante Unterschiede zwischen den Bietern sind auch insoweit nicht ersichtlich.

Die Bundesnetzagentur hat für die 2. Regulierungsperiode (2013 bis 2017) einen regulatorischen Effizienzwert für die EVM (EVM Netz GmbH) von 89,03% und für die RWE (Westnetz GmbH) von 90,02% für das alte „Rhein-Ruhr“-Gebiet (Netz Nr. 1) und für das alte „Westfalen-Weser-Netz“ von 100% (Netz Nr. 2) ermittelt, was nach Darstellung der RWE für das heutige Gebiet der Westnetz GmbH als Gesamtnetzbetreiber einen gemittelten Effizienzwert von 96,7% ergebe. Ein reiner Zahlenvergleich

ergibt bei Ansatz des von der RWE angegebenen Mittelwerts mithin einen Unterschied von 7,67 Prozentpunkten, was zunächst auf einen Bewertungsvorsprung der RWE deutet.

Die EVM weist insoweit darauf hin, dass der von der Bundesnetzagentur ermittelte regulatorische Effizienzwert keine verlässlichen Rückschlüsse auf die tatsächliche Effizienz in Bezug auf die Unternehmensführung und den Netzbetrieb eines Netzbetreibers zulasse. Dieser könne daher nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Im Rahmen des regulatorischen Effizienzvergleiches stelle sich ein Unternehmen mit hohen nicht beeinflussbaren Kostenblöcken methodisch bedingt besser. Würden beispielsweise Leistungen durch fremdes Personal durchgeführt, handele es sich dabei um voll beeinflussbare Kosten im Sinne der Regulierung und unterlägen dem Effizienzvergleich.

Im Gegensatz dazu würden Anteile von eigenen betrieblichen Personalkosten wie z.B. Beiträge zur Altersversorgung und sonstige Lohnnebenleistungen als Personalausatzkosten ausgewiesen. Diese Personalkosten seien nicht beeinflussbar und unterlägen nicht dem Effizienzvergleich. Die Ermittlung der Effizienzwerte basiere somit methodisch bedingt auf einer unterschiedlichen Höhe der Kostenblöcke (vgl. insoweit die von der EVM in Anlage 5 ihres Vertragsangebots vorgelegte Modellrechnung „Effizienzwertbetrachtung zweier EVU mit unterschiedlicher Personalausstattung aber sonst gleichen Leistungen“).

Ferner stelle auch die Netzstruktur einen ganz wesentlichen Faktor bei der regulatorischen Effizienzwertermittlung dar. Überwiegend städtische Versorgungsstrukturen führten zu einem besseren Effizienzwert, wohingegen die Versorgung ländlicher Gebiete in der Regel zu einem schlechteren Wert führe. Diese Faktoren seien durch einen Netzbetreiber nicht – oder nur bedingt – beeinflussbar. Die EVM komme ihrer Versorgungsaufgabe auf Grund ihres bestehenden Netzgebietes zum großen Teil auch in ländlichen Gebieten nach. Aus alledem folge, dass die methodische regulatorische Einstufung des Effizienzwertes als Bewertungsmaßstab der Leistungsfähigkeit von Versorgungsunternehmen als kritisch zu bewerten sei und keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Effizienz des Netzbetriebes liefere.

Zunächst einmal sind die Effizienzwerte beider Bieter im Vollverfahren ermittelt worden (jedenfalls haben beide Bieter die anderenfalls erbetene Fehlanzeige nicht erteilt), so dass eine Berücksichtigung des Effizienzwertes im Grundsatz in Betracht kommt. Mithin ist die Kritik der EVM, der Effizienzwert sei gänzlich ungeeignet, zurückzuweisen. Richtig ist aber insbesondere, dass der regulatorische Effizienzwert sich auf das gesamte Netzgebiet des EVU, nicht aber auf das konkrete Netzgebiet bezieht. Insofern ist der weitergehende Hinweis der EVM auf die konkrete Netzstruktur (eher städtisch oder ländlich geprägter Versorgungsbereich) nachvollziehbar.

Gleichermaßen reklamiert aber auch die RWE für sich, in der Gasversorgung deutlich ländlichere Strukturen wie der direkte Wettbewerb zu bedienen.

Stellt man in Rechnung, dass das hiesige Versorgungsgebiet zum alten „Rhein-Ruhr“-Gebiet der RWE gehörte, für das die Bundesnetzagentur als Netz Nr. 1 für die aktuelle Regulierungsperiode (2013 bis 2017) einen separaten Effizienzwert von 90,02% (gegenüber 89,03% für das EVM-Netz) festgestellt hat, so relativiert sich der eingangs festgestellte nominale Unterschied der Bieter. Betrachtet man zudem die dargestellten Konzepte der Bieter zur Wahrung und Steigerung ihrer Kosten- und Energieeffizienz (siehe oben), die Bewertungsunterschiede nicht erkennen lassen und die offenkundig auch entsprechende Wirkungen zeitigen (denn für die Netze beider Bieter weist die Bundesnetzagentur eine Effizienzwertsteigerung gegenüber der vorherigen Regulierungsperiode aus), erscheint auch hier insgesamt betrachtet die Annahme eines Bewertungsvorsprungs der RWE bzw. eine Bewertungsreduzierung der EVM als nicht gerechtfertigt.

Beide Bieter bieten schließlich an, die Gemeinde durch Einrichtung eines Energierates und Berichtspflichten in die Verfolgung des Zieles der Effizienz einzubinden und dessen Kontrolle zu gewährleisten (siehe im Einzelnen jeweils Anlage 7 der Vertragsangebote). Auch insoweit liegen für die Gemeinde bewertungsrelevante Unterschiede nicht vor.

In einer **Gesamtbetrachtung** erfüllen beide Bieter das Wertungskriterium der Effizienz vollständig. Bewertungsrelevante Unterschiede, die einen Punktevorsprung zugunsten oder einen Punkteabzug zulasten eines Bieters rechtfertigen würden, liegen aus Sicht der Gemeinde nicht vor. **An beide Bieter** kann daher die **für das Wertungskriterium der Effizienz erreichbare Maximalpunktzahl von 07/100 Punkten** vergeben werden.

1.5 Umweltverträglichkeit

max. 07/100

Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, mit welchen Maßnahmen sie einen umweltverträglichen Netzbetrieb sicherstellen wollen. Da nur netzbezogene Kriterien zum Tragen kommen dürfen, sind Themen wie z.B. die Art der Energieerzeugung des Bewerbers nicht bewertungsrelevant. Es werden Aussagen insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten gefordert:

- **Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs (z.B. Verwendung umweltschonender Materialien)**
- **Umweltverträglichkeit des Fuhrparks (z.B. Einsatz umweltschonender Fahrzeuge)**
- **Beseitigung stillgelegter Verteileranlagen**
- **Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsleistungen zur Entwicklung der lokalen und/oder regionalen umweltverträglichen Energieversorgung, Bürgerinformation zur Akzeptanzstärkung (z.B. Aufstellung eines Umweltentwicklungsplans,**

Konzept zur zeitnahen Einbindung erneuerbarer Energien, Öffentlichkeitsarbeit über Umstellung des Energiesystems und Netzausbaus, jeweils aber nur im Rahmen des nach § 3 KAV zulässigen Maßes).

Insoweit wird auch bewertet, wie das EVU die Ortsgemeinde im Rahmen des nach § 3 KAV zulässigen Maßes bei der Verfolgung dieses Zieles einbindet (z.B. durch Einrichtung eines Energierats oder sonstigen Gremiums, das Gemeinde und Bürger informiert und Anregungen entgegen nehmen kann) und wie die Einhaltung der von den Bewerbern vorgegebenen Qualitätsstandards gesichert und kontrolliert werden kann (z.B. durch regelmäßige Berichtspflichten des EVU zum intelligenten Netzausbau, zur Entwicklung der Anschlüsse von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, zur Jahresplanung, zum Statusbericht sowie über etwaige Netzengpässe, Störfälle und Netzverluste).

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Netzbetriebes stellen beide Bieter zunächst ihre ökologische Unternehmensausrichtung und ihre vollumfängliche Unterstützung der Energiewende sowie ihr darauf ausgerichtetes nachhaltiges unternehmerisches Handeln heraus. Das Umweltmanagement beider Bieter ist durch internationale Standards (DIN EN ISO 14001) zertifiziert. Beide Bieter weisen zudem darauf hin, ein Energiemanagement zur Verbesserung der Energieeffizienz (insbesondere der netztechnischen Anlagen, der Verwaltungs- und technischen Gebäude sowie der Betriebs- und Dienstfahrzeuge) entsprechend der Standards der DIN EN ISO 50001 zur Energieeffizienzsteigerung und damit zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen einzuführen. Bei Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen verpflichten sich beide Bieter, ausschließlich umweltschonende Materialien einzusetzen und umweltschädliche Stoffe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aus bestehenden Anlagen zu entfernen. Beide Bieter verweisen weiter darauf, den Netzbetrieb durch die Anwendung innovativer Bauverfahren unter größtmöglicher Schonung von Natur, Umwelt und Bevölkerung vorzunehmen und bei der Leitungsverlegung die im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren erforderlichen Schutzmaßnahmen für etwaig hindernden Baumbestand zu ergreifen und nötigenfalls, in Abstimmung mit der Gemeinde, Ersatzpflanzungen vorzunehmen (vgl. im Einzelnen die jeweiligen Anlagen 6 der Vertragsangebote, bei der RWE teilweise auch in Anlage 2).

Hinsichtlich ihres Fuhrparks verweisen beide Bieter für ihren konventionellen Fuhrpark auf ihre energieeffiziente Fahrzeugauswahl und deren Einsatz. Zudem verpflichten sich beide Bieter zu einem zunehmend und sukzessive zu erhöhenden Einsatz von Erdgas- und Elektrofahrzeuge, die auch im Konzessionsgebiet zum Einsatz kommen sollten (vgl. im Einzelnen die jeweilige Anlage 6 der Vertragsangebote).

Beide Bieter versichern zudem, stillgelegte Verteileranlagen bei berechtigtem Interesse der Gemeinde und soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist, auf ihre Kosten zu beseitigen. Soweit die EVM die Frage, wann eine Stilllegung vorliegt – anders als die RWE – damit definiert, dass eine Stilllegung

dann vorliegt, wenn die Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme voraussichtlich nicht erneut genutzt werden, so ergibt sich dadurch weder ein Bewertungsvor- noch -nachteil, denn zum einen ist die Definition der EVM insbesondere durch die Bezugnahme auf eine „voraussichtliche Wiederinbetriebnahme“ sehr weit gefasst, zum anderen setzt auch die RWE tatbestandlich eine Stilllegung der Leitung voraus, die ebenfalls ihrer Definitionsmacht unterliegt. Auch das Angebot der EVM, der Gemeinde die Kosten zu ersetzen, die ihr durch das Vorhandensein stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile entstehen, führt zu keinem Bewertungsvorsprung, denn wenn stillgelegte Anlagen oder Anlagenteile vorhanden sind, kann die Gemeinde deren Beseitigung verlangen; ein Belassen der Leitungen gegen Kostenausgleich für die Nachteile wäre dann nicht mehr geboten und würde sich im Ergebnis auch als unverhältnismäßig darstellen. Dokumentation und Information über stillgelegte Anlagen werden der Gemeinde schließlich von beiden Bietern gleichermaßen angeboten, ebenso wie die Versicherung der Beachtung der jeweils gültigen Umwelt- und Entsorgungsstandards bei der Beseitigung.

Beide Bieter bieten schließlich eine breit gefächerte Palette ökologischer Dienstleistungen zur Energieeinsparung und Energieüberwachung mit entsprechendem Controlling an, z.B. durch die Erstellung individueller Energiekonzepte für private, kommunale und gewerbliche Objekte, inklusive individueller Beratungsleistungen. Daneben verweisen beide Bieter auf ihr weiteres Informationsangebot (Infobroschüren, Internet) sowie der Durchführung von Fachforen und ähnliche Veranstaltungen (vgl. im Einzelnen die jeweiligen Anlagen 6 zu den Vertragsangeboten).

Beide Bieter verpflichten sich zudem zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und Netzoptimierung auch im Hinblick auf die Einbindung regenerativer Erzeugungsanlagen, jeweils wiederum unter Einbindung und in enger Abstimmung mit der Gemeinde. Dabei zeigen sich beide Bieter gleichermaßen engagiert und innovativ, etwa im Bereich sog. power to gas oder pressure to power Verfahren sowie bei der Einbindung von Bio-Gasanlagen, Wind- und Sonnenkraft. Sie belegen dies durch entsprechende Anwendungsbeispiele (siehe im Einzelnen die jeweiligen Anlagen 6 der Vertragsangebote). Beide Bieter bieten der Gemeinde im Rahmen des nach der KAV rechtlich Zulässigen gegen marktübliche Vergütung Unterstützung bei der Erarbeitung entsprechender Umweltentwicklungspläne, Energieversorgungs- und Erschließungskonzepten, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Daten und Fachwissen, an.

Beide Bieter bieten schließlich an, die Gemeinde durch Einrichtung eines Energierates oder anderen Kooperationsformen und Berichtspflichten in die Verfolgung des Zieles der Umweltverträglichkeit einzubinden und dessen Kontrolle zu gewährleisten (siehe im Einzelnen jeweils Anlage 7 der Vertragsangebote). Auch insoweit liegen für die Gemeinde bewertungsrelevante Unterschiede nicht vor.

In einer **Gesamtbetrachtung** erfüllen beide Bieter das Wertungskriterium der Umweltverträglichkeit vollständig. Bewertungsrelevante Unterschiede, die einen Punktevorsprung zugunsten oder einen Punkteabzug zulasten eines Bieters rechtfertigen würden, liegen aus Sicht der Gemeinde nicht vor. **An beide Bieter** kann daher die **für das Wertungskriterium der Umweltverträglichkeit erreichbare Maximalpunktzahl von 07/100 Punkten** vergeben werden.

zu 2: sonstige kommunalfreundliche Kriterien

2.1 Höhe der Konzessionsabgabe

max. 05/100

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um das Entgelt, das das Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, zu entrichten hat, § 48 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Da die Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG den Abschluss von Verträgen ablehnen kann, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 EnWG verweigert, sollten die Bewerber die nach der KAV höchst zulässige Konzessionsabgabe anbieten.

Beide Bieter bieten, wie von der Gemeinde gefordert, die nach der KAV höchstzulässige Konzessionsabgabe an. Beide Bieter bieten zudem an, bei etwaigem Wegfall der konzessionsabgaberechtlichen Vorgaben während der Vertragslaufzeit einvernehmliche Regelungen mit der Gemeinde zu treffen.

Die EVM bietet für den Fall, dass die Konzessionsabgabe entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs doch umsatzsteuerfrei sein sollte, die Mehrkosten zu übernehmen, sofern sie für diese vorsteuerabzugsberechtigt ist und ihr dadurch keine weiteren Kosten anfallen. Schließlich bieten beide Bieter – wortgleich – an, Wertersatz in Höhe der Konzessionsabgabe zu leisten, solange sie das Gasversorgungsnetz weiter betreiben und über deren Eigentum verfügen.

Beide Bieter bieten, wie von der Gemeinde gefordert, die nach der KAV höchstzulässige Konzessionsabgabe an. Die jeweils weiter angebotene Regelung zum etwaigen Wegfall der KAV (bzw. deren Höchstbeträge) stellt ein höchst hypothetisches Szenario dar und steht ohnehin unter dem Vorbehalt der Beachtung des dann geltenden – und für diesen Fall auch zu erwartenden – (neuen) Ordnungsrahmens dar. Letztlich kann die Frage der Vorteilhaftigkeit des Angebots unter diesem Aspekt offen bleiben, da beide Bieter wortgleich anbieten.

Das Angebot der EVM zur etwaigen Umsatzsteuererstattung vermag ebenfalls keinen Bewertungsvorsprung zu rechtfertigen. Zum einen steht sie gegen die höchst richterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und es ist für eine Rechtsprechungsänderung nichts ersichtlich, zum anderen steht sie unter weiteren Vorbehal-

ten, insbesondere der Beachtung des für diesen Fall wiederum zu erwartenden (neuen) Ordnungsrahmens.

Die weiteren Angebote der Bieter zum Wertersatz in Höhe der KAV nach Vertragsende bieten – zumal sie identisch sind – ebenfalls keinen Bewertungsunterschied. Ihre Relevanz ist vor dem Hintergrund der Fortzahlungsverpflichtung in § 48 Abs. 4 EnWG sowie der bereicherungsrechtlichen Regelungen ohnehin sehr begrenzt.

Beide Bieter erfüllen durch ihr Angebot der Zahlung **der höchstzulässigen Konzessionsabgabe das Wertungskriterium** jeweils **voll**, so dass jeweils die **maximal zu vergebende Punktzahl von 05/100 Punkte** vergeben werden kann.

2.2 Nachweis und Zahlungsweise der Konzessionsabgabe

2.2.1 Nachweis der Konzessionsabgabe

max. 02/100

Verlangt war der Nachweis z.B. durch Vorlage von Unterlagen zur Überprüfung der Schlussrechnung, Vorlage eines Wirtschaftsprüferatests, Auskunftserteilung zur Nachvollziehung der Berechnung der Konzessionsabgabe.

Beide Bieter verpflichten sich, wie von der Gemeinde gefordert, dazu, die Ordnungsgemäßheit der Berechnung der Konzessionsabgaben durch ein Wirtschaftsprüferattest im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nachzuweisen und die Abrechnung auf Wunsch der Gemeinde zu erläutern. **Sie erfüllen das Wertungskriterium damit jeweils voll, so dass jeweils die maximal zu vergebende Punktzahl von 02/100** vergeben werden kann.

2.2.2 Zahlungsweise der Konzessionsabgabe

max. 02/100

Positiv bewertet wird die Bereitschaft zur Leistung von Abschlagszahlungen.

Beide Bieter bieten Abschlagszahlungen von 1/12 der Vorjahreskonzession, fällig beim Angebot der EVM am Ende des abgelaufenen Monats, beim Angebot der RWE zum 15. des Folgemonats. Bewertungsunterschiede ergeben sich dennoch nicht, da beide Bieter zudem anbieten, die Abschlagszahlungen nach dem Wunsch der Gemeinde auszurichten. **Beide Bieter erfüllen das Wertungskriterium mithin voll**, so dass an **beide Bieter die maximal zu erreichende Punktzahl von 02/100** vergeben werden kann.

2.3 Höhe Kommunalrabatt

max. 05/100

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV darf der Konzessionär der Ortsgemeinde Preisnachlässe für den im Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu zehn von Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren. Gegen-

stand des Kommunalrabatts sind alle Bestandteile des Energiepreises, die einen Bezug zum Netzzugang aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die Netznutzungsentgelte, die Mess- und Verrechnungsentgelte und die Konzessionsabgaben selbst. Rabatte auf die übrigen Preisbestandteile (Arbeitspreis) dürfen im Konzessionsvertrag nicht vereinbart werden.

Beide Bieter gewähren, wie von der Gemeinde gefordert, den nach der KAV höchstzulässigen Preisnachlass. Die jeweils weiter angebotene Regelung beim etwaigen Wegfall des Rabatts bzw. dessen Begrenzung stellt wiederum ein höchst hypothetisches Szenario dar und steht, wenn hier auch von den Bietern nicht ausdrücklich erwähnt, ohnehin unter dem Vorbehalt der Beachtung des dann geltenden – und für diesen Fall ebenfalls zu erwartenden – (neuen) rechtlichen Ordnungsrahmens. Letztlich kann die Frage der Vorteilhaftigkeit des Angebots offen bleiben, da beide Bieter insoweit inhaltsgleich anbieten.

Beide Bieter erfüllen durch ihr Angebot des nach der KAV höchstzulässigen Preisnachlasses das Wertungskriterium jeweils voll, so dass jeweils die maximal zu vergebende Punktzahl von 05/100 Punkte vergeben werden kann.

2.4 Berücksichtigung von planerischen Belangen der Gemeinde max. 04/100

Das EVU hat bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag auf die planerischen Belange der Gemeinde (insbesondere bei der Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bebauungspläne und bei bedeutsamen Bauvorhaben der Gemeinde oder Dritter) Rücksicht zu nehmen und Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Von den Bewerbern wird die Darstellung verlangt, wie sie eine hinreichende Berücksichtigung dieser Belange sicherstellen wollen.

Beide Bieter bieten an, die planerischen Belange der Gemeinde insbesondere dadurch zu berücksichtigen, dass sie jeweils bis Ende November eines Jahres ihre eigenen Planungen für das Folgejahr unter Vorlage entsprechender Pläne mit denjenigen der Gemeinde abstimmen. Außerdem bieten beide Bieter an, der Gemeinde – jeweils im Rahmen des nach der KAV Zulässigen – Bestandspläne über die in der Gemeinde vorhandenen Versorgungsanlagen (auch digital über Onlineplattformen) zur Verfügung zu stellen. Beide Bieter bieten zudem an, die Gemeinde auf Verlangen bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr zu unterrichten, wenn die Gemeinde den Bericht bis zum Ende des Vorjahres angefordert hat. Angaben beider Bieter zur Behandlung konkreter Baumaßnahmen werden nicht hier, sondern unter dem Wertungskriterien 2.5 „Baumaßnahmen“ gewertet.

Die frühzeitige Abstimmung der wechselseitigen Planungen bis Ende November eines Jahres für das Folgejahr gepaart mit der Informationsbereitstellung über den je-

weils aktuellen Bestand der in der Gemeinde vorhandenen Versorgungsanlagen lässt hinreichend Raum für eine Berücksichtigung der eigenen Planungen der Gemeinde. Die Gemeinde ist damit in der Lage, ihr vertraglich ausbedungenes Recht, eine Änderung der Planungen des EVU verlangen zu können, wenn berechnigte öffentliche Interessen oder sonstige Berechnigte Belange der Gemeinde dies rechtfertigen (§ 2 Abs. 2 des Konzessionsvertrages [kein Wertungskriterium, sondern vertragliche Vorgabe]) umfänglich ausüben zu können.

Beide Bieter erfüllen damit das Wertungskriterium voll, so dass an **beide Bieter die jeweils maximal zu erreichende Punktzahl von 04/100** vergeben werden kann.

2.5 Baumaßnahmen

2.5.1 durch den Konzessionär ausgelöste Baumaßnahmen max. 04/100

Das Energieversorgungsunternehmen hat seinen gesetzlichen Pflichten nach dem Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen seines Anschlussauftrages nachzukommen (§ 36 EnWG). Im Rahmen dieser Verpflichtung kann es erforderlich werden, dass der Konzessionär die Anlagen des Energienetzes erweitert oder ausbaut. Zwar ist der Konzessionär auf Grundlage des Konzessionsvertrages berechnigt, alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zu nutzen. In welchem Umfang eine Nutzung im Einzelfall zulässig ist, lässt sich aus diesem grundsätzlichen Nutzungsrecht aber nicht ableiten. Bei den notwendigen Baumaßnahmen hat das Energieversorgungsunternehmen die Interessen der öffentlichen Sicherheit und des Städtebaus zu berücksichtigen. Der Ortsgemeinde sind die Baumaßnahmen mit gehörigem Vorauf soweit als möglich anzukündigen und ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Baumaßnahmen zu geben. Zur Konkretisierung soll der Konzessionsvertrag Regelungen speziell zum Ablauf bei Aufgrabungen in den Verkehrsräumen enthalten, insbesondere zu folgenden Punkten:

- *Koordinierung der Baumaßnahmen zwischen dem Netzbetreiber und der Ortsgemeinde (Anzeige- [Frist und Form] und Abstimmungspflichten zur Verminde- rung von Beeinträchtigungen des Verkehrs usw.)*
- *Qualitätsstandard für wiederhergestellte Oberflächen, Bauwerke, Ausgleich von minder- und höherwertiger Qualität, usw.*
- *Gewährleistungsfrist für wiederhergestellte Flächen und Bauwerke.*

Beide Bieter verpflichten sich, eigene Baumaßnahmen mit der Gemeinde abzustimmen und dieser die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Dazu verpflichten sich beide Bieter, der Gemeinde Baumaßnahmen drei Monate vor Baubeginn unter Vorlage aussagekräftiger Pläne anzuzeigen. Darüber hinaus verpflichten sich beide Bieter, den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter vor Baubeginn mit einer Frist von 3 Wochen (RWE) bzw. 15 Werktagen (EVM) schriftlich, in Notfällen, in denen

sofortiges Handeln zur Schadensabwehr geboten ist, unverzüglich telefonisch, zu unterrichten. Die angegebenen Fristen (3 Wochen bzw. 15 Werktage) sind gleichwertig.

Die von beiden Bietern angebotenen Schutzmaßnahmen für den Grünpflanzenbestand bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere der Leitungsverlegung (RWE hier und im Rahmen des Wertungskriteriums „Umweltverträglichkeit“;

EVM ausschließlich im Rahmen des Wertungskriteriums „Umweltverträglichkeit“), wurden bereits im Rahmen des Wertungskriteriums „Umweltverträglichkeit“ berücksichtigt und sind daher hier nicht erneut zu bewerten.

Im Ergebnis stellt dies zudem ohnehin lediglich eine Konkretisierung der schon vertraglich vorgegebenen Verpflichtung zur Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und zum etwaigen Schadensersatz (§ 4 Abs. 1 b) und f) des Konzessionsvertrages) dar.

Beide Bieter bieten zudem eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren für ihre Baumaßnahmen an den Vertragsgrundstücken an.

Sofern die Gemeinde von ihrem vertraglich vorgegebenen Recht Gebrauch machen sollte, anstelle der Wiederherstellung eine Entschädigung zu verlangen, bieten beide Bieter an, diese in Höhe der Kosten vorzunehmen, die durch die Wiederherstellung entstanden wären.

Sofern die Gemeinde von ihrem vertraglich vorgegebenen Recht Gebrauch machen sollte, eine Wiederherstellung der Straßenoberfläche in besserer Qualität gegen Erstattung des dadurch bedingten Mehraufwands zu verlangen, bieten beide Bieter die Durchführung gegen marktübliche Vergütung an. Die RWE bietet alternativ an, dass die Gemeinde selbst eine Bauunternehmung für die Wiederherstellung in verbesserter Form beauftragen kann und sich die RWE dann im Umfang der Kosten beteiligt, wie sie für die eigentliche Wiederherstellung bei eigener Beauftragung durch die RWE verursacht worden wären. Das führte letztlich nur dann zu einem Kostenvorteil für die Gemeinde, wenn sie unterhalb der marktüblichen bzw. der bei eigener Beauftragung durch die RWE anfallenden Vergütung beauftragen könnte und ein sich daraus ergebender Kostenvorteil zudem so hoch wäre, dass er den für die Eigenbeauftragung anfallenden Verwaltungsaufwand kompensieren würde. Das erscheint bei Beachtung der für die gemeindliche Auftragsvergabe geltenden Bestimmungen nicht als unwahrscheinlich, eher im Gegenteil. Ein bewertungsrelevanter Vorteil lässt sich aus dieser RWE-seitig angeführten Alternative aus Sicht der Gemeinde jedenfalls nicht ableiten.

Nach den vertraglichen Vorgaben (§ 4 Abs. 1 f)) haftet das EVU der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge von Arbeiten des EVU oder von ihm beauftragten Unternehmen entstehen. Das EVU hat die Gemeinde zu-

dem von etwaigen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Die von der EVM in diesem Zusammenhang angebotene Beweislastumkehr – der vor dem Hintergrund des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ohnehin allenfalls untergeordnete Bedeutung zukommt –, bewertet die Gemeinde nicht. Sie hat die vertraglichen Vorgaben insoweit bewusst nach den gesetzlichen Regelungen ausgerichtet, um dem Vorwurf der etwaigen Ausnutzung ihrer marktbeherrschenden Stellung zu begegnen (siehe hierzu etwa LG Köln, Urteil vom 06.06.2014, Az.: 90 O 35/14)

Soweit die EVM anbietet, im Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag und selbst durchzuführende Leistungen bevorzugt an regional ansässige Unternehmen zu beauftragen, vermag im Hinblick darauf, dass die EVM dies selbst unter den Vorbehalt des vergaberechtlich Zulässigen und wirtschaftlich zu Rechtfertigenden stellt, keinen Bewertungsvorsprung zu begründen.

Auf der – letztlich als Erfahrungstatsache festzuhaltenden – Grundlage, dass beide Bieter ausgehend von dem Gebot der Wirtschaftlichkeit bei Beauftragungen Dritter jeweils das insgesamt günstigste Unternehmen berücksichtigen wird, ergibt sich hier keine Differenz bei der Wertung beider Angebote. Einerseits können regional ansässige Unternehmen - auch wegen kürzerer Anfahrtswege - unter Umständen kostengünstiger anbieten und sind ggf. auch rein tatsächlich näher am Ort, um ihre Leistung zu erbringen. Andererseits kann eine Rahmenvereinbarung mit einem auch überregional tätigen Anbieter wirtschaftlich von Vorteil sein, was letztlich dann auch über die Berechnung der zu zahlenden Entgelte dem Endverbraucher zugutekommen kann. Letztlich ist hier in der Abstraktheit, die EVM-seitig um die Vorbehalte des Vergaberechts und der Wirtschaftlichkeit ergänzt wird, eine eindeutige prioritäre Wertung nicht möglich. Mithin lässt dieser Zusatzhinweis der EVM keine höhere Punktzahl zu.

In einer **Gesamtbetrachtung** erfüllen beide Bieter das Wertungskriterium im Rahmen des nach der KAV rechtlich Zulässigen voll. Bewertungsrelevante Unterschiede, die einen Punktevorsprung zugunsten oder einen Punkteabzug zulasten eines Bieters rechtfertigen würden, liegen aus Sicht der Gemeinde nicht vor. **An beide Bieter** kann daher die **für das Wertungskriterium erreichbare Maximalpunktzahl von 04/100 Punkten** vergeben werden.

2.5.2 Von der Gemeinde ausgelöste Baumaßnahmen **(Folgepflicht, Folgekostenübernahme)**

max. 08/100

Bei den Folgekosten handelt es sich um die aus der Übernahme der Folgepflicht erwachsenden Kosten.

Unter der Folgepflicht ist die vertragliche Verpflichtung des Konzessionsnehmers zu verstehen, erforderliche Änderungen an den vertragsgegenständlichen Energieanlagen vorzunehmen (z.B. Sicherung oder Umlegung von Leitungen etc.), soweit dies im öffentlichen Interesse (z.B. aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssi-

cherheit etc.) notwendig ist.

Die Folgekostenübernahme (Folgekostenpflicht) stellt mithin die vertragliche Ausgestaltung der Kostenverteilung zwischen Konzessionsnehmer und Gemeinde für die durch die Erfüllung der Folgepflicht entstandenen Kosten dar.

Der Träger der Folgepflichten, also das Energieversorgungsunternehmen, ist nicht automatisch auch der Träger der Folgekostenpflicht.

Zur Bestimmung der Folgekostenpflicht haben sich die unterschiedlichsten Kostentragungsregelungen etabliert, die von einer anteiligen Kostenübernahme des Energieversorgungsunternehmens, gestaffelt nach dem Alter der Einrichtungen oder der Aufteilung der Kosten nach Tiefbaukosten und netzspezifischen Kosten, bis zur vollen Kostenübernahme durch das Energieversorgungsunternehmen reichen.

Beide Bieter bieten an, die **Folgekosten** vollständig zu übernehmen.

Sie erfüllen das **Wertungskriterium** damit **voll**, so dass an beide Bieter die **maximal zu ergebende Punktzahl von 08/100** vergeben werden kann.

Soweit beide Bieter darüber hinaus anbieten, die Gemeinde bei eigenen Baumaßnahmen auf ihren Wunsch hin bei der Beantragung von Fördermitteln gegen marktübliches Entgelt zu unterstützen, ergibt sich selbst bei Berücksichtigung dieser Angebote kein bewertungsrelevanter Vorsprung.

Die von der EVM angebotene Beweislastumkehr wertet die Gemeinde wiederum nicht. Auch insoweit hat Gemeinde die vertraglichen Vorgaben bewusst nach den gesetzlichen Regelungen ausgerichtet, um dem Vorwurf der etwaigen Ausnutzung ihrer marktbeherrschenden Stellung zu begegnen (siehe wiederum LG Köln, a.a.O.).

2.5.3 gemeinsam durchgeführte Baumaßnahmen

max. 05/100

Hierbei handelt es sich um Regelungen zum Recht und zur Pflicht Straßenaufgrabungen des jeweils anderen Vertragspartners mitzubedenken und zur Kostenbeteiligung.

Nach der vertraglichen Vorgabe ist das EVU auf Verlangen der Gemeinde im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, Straßenaufgrabungen der Gemeinde für eigene vorzeitige Baumaßnahmen am vertragsgegenständlichen Netz zu benutzen (§ 4 Abs. 4 a)). Im Rahmen der geforderten Konkretisierung sehen beide Bieter eine Mitbenutzung insbesondere als zumutbar an, wenn entsprechende Maßnahmen des EVU innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ohnehin anstehen würden. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung bei einer derartigen Mitbenutzung bieten beide Bieter die Erstattung der durch die Mitbenutzung tatsächlich verursachten Kosten des Grabenanteils laut technischem Regelwerk an.

Umgekehrt ist die Gemeinde nach der vertraglichen Vorgabe (§ 4 Abs. 4 d)) grundsätzlich zur Mitbenutzung von Straßenaufgrabungen des EVU berechtigt. Beide Bieter bieten insoweit an, von der Gemeinde eine Kostenbeteiligung in Höhe der tatsächlich veranlassten Kosten des Grabenanteils laut technischem Regelwerk zu verlangen. Beide Bieter bieten zudem die Mitverlegung kommunaler Lehrrohre gegen Erstattung anfallender Mehrkosten an.

In einer **Gesamtbetrachtung** erfüllen beide Bieter das Wertungskriterium im Rahmen des nach der KAV rechtlich Zulässigen voll.

Bewertungsrelevante Unterschiede, die einen Punktevorsprung zugunsten oder einen Punkteabzug zulasten eines Bieters rechtfertigen würden, liegen aus Sicht der Gemeinde nicht vor. **An beide Bieter** kann daher die für das **Wertungskriterium erreichbare Maximalpunktzahl von 05/100 Punkten** vergeben werden.

2.6 Verwaltungskostenbeiträge (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) **max. 02/100**

Positiv bewertet wird die Verpflichtung des EVU zur Tragung von Verwaltungskostenbeiträgen im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV.

Beide Bieter verpflichten sich zur **Tragung von Verwaltungskostenbeiträgen** im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV. **Sie erfüllen** das **Wertungskriterium** damit jeweils voll, so dass an **beide Bieter die maximal zu vergebende Punktzahl von 02/100** vergeben werden kann.

2.7 Endschaftsbestimmungen **max. 03/100**

Die Endschaftsbestimmungen legen fest, welche konkreten Rechte der Ortsgemeinde beim Auslaufen des Konzessionsvertrages zustehen.

Regelungen zur Übernahme des Netzes durch einen vom bisherigen Konzessionär unterschiedlichen Neukonzessionär trifft das EnWG unmittelbar. So ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen, § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung des Netzes verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird, § 46 Abs. 2 S. 3 EnWG.

Zur Durchführung des neuen Vergabeverfahrens ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor der erforderlichen Bekanntmachung der Gemeinde (zwei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages) diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags erforderlich sind.

Um Streitigkeiten über den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Daten zu vermeiden, wünscht die Gemeinde eine Definition der zur Verfügung zu stellenden Daten (Inhalt des Auskunftsanspruchs). Um unnötigen Zeitdruck zu vermeiden, ist der Gemeinde an einer längeren als der gesetzlichen vorgesehenen Mindestfrist gelegen. Die Bekanntgabe darf andererseits aber auch nicht so frühzeitig erfolgen, dass die Daten veraltet sind (Fälligkeit des Auskunftsanspruchs). Zur Absicherung des Auskunftsanspruchs sollte sich das EVU zudem zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichten.

Der Inhalt des Auskunftsanspruchs ist im Laufe Vergabeverfahrens durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 14.04.2015, EnZR) weiter konkretisiert worden. Diese Vorgaben haben auch Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur in der 2. Auflage ihres gemeinsamen Leitfadens zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 aufgenommen. In Rn 40 des vorbezeichneten Leitfadens definieren sie den Inhalt des Auskunftsanspruchs. Beide Bieter haben sich dementsprechend verpflichtet, nämliche Daten zur Verfügung zu stellen und eine etwaig in der Vertragslaufzeit davon abweichende höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten.

Zur Fälligkeit des Auskunftsanspruchs sagen beide Bieter eine Zurverfügungstellung der Daten zwei Jahre vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Abs. 3 EnWG zu. Soweit die EVM insoweit anbietet, die Daten auf Wunsch der Gemeinde auch früher zur Verfügung zu stellen, ergibt sich daraus kein Bewertungsvorsprung, denn eine noch frühere Datenzurverfügungstellung bietet im Hinblick auf die dann leidende Aktualität der Daten keinen Vorteil für die Gemeinde.

Beide Bieter verpflichten sich schließlich zur Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung der vorzeichneten Verpflichtungen. Im Hinblick auf das Nebenleistungsverbot wurde auf Bieteranfrage den Bietern mitgeteilt, dass die Gemeinde eine Vertragsstrafe in Höhe eines Zehntels der im Vorjahr gezahlten Konzessionsabgabe als angemessen ansieht.

Beide Bieter bieten entsprechende Vertragsstrafen an. Soweit die RWE insoweit eine Mindestvertragsstrafe von 1.000,00 € anbietet, kann sie damit im Hinblick auf die o.a. Bieterinformation keinen Bewertungsvorteil erlangen.

Soweit die EVM anbietet, auf ein ihr etwaiges Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem etwaigen Neukonzessionär verzichten zu wollen, sofern der Netzkaufpreis der einzig strittige Punkt sei und über die übrigen Übernahmemodalitäten Einigkeit bestehe, und weiter, als Kaufpreis ein von der EVM ermitteltes Übernahmeentgelt vereinbart werde, was aber unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit seitens der Gemeinde bzw. des neuen Energieversorgungsunternehmens stehe und zudem Näheres jedoch in dem abzuschließenden Kaufvertrag geregelt werde, so leitet sich daraus kein Bewertungsvorsprung ab.

Dies folgt insbesondere daraus, dass sich die Regelung im Wesentlichen mit dem Verhältnis von Alt- und Neukonzessionär befasst und zudem unter mehrfachen Vorbehalten steht.

Soweit die EVM des Weiteren anbietet, über die vertraglich vorgegebene Datenherausgabe (Rn 40 des Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur vom 21.05.2015) weitere Daten herauszugeben, so diese für das Konzessionsverfahren erforderlich sein sollten, so ist ein Anwendungsfall nicht ersichtlich, weil die herauszugebenden und für das Konzessionsverfahren erforderlichen Daten durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und den genannten Leitfaden abschließend bestimmt sind. Ein bewertungsrelevanter Vorteil rechtfertigt sich aus Sicht der Gemeinde jedenfalls nicht.

Auch das weitere Angebot der EVM, die Auskunftsverpflichtung gelte auch im Falle der Vertragskündigung, vermag keinen Bewertungsvorteil zu rechtfertigen, da die Auskunftsverpflichtung auch und ohnehin als Nebenpflicht besteht.

Soweit schließlich die EVM anbietet, größere Investitionen, soweit diese im Einzelfall 20 TEUR überschreiten, ab fünf Jahren vor Vertragsende nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchführen zu wollen, soweit die Investitionen einen Bezug zum Netz der allgemeinen Versorgung haben, ergibt sich auch hieraus kein Bewertungsvorteil. Die Regelung zielt letztlich darauf ab, die Höhe des Übernahmeentgelts zu steuern. Das betrifft im Wesentlichen das Verhältnis zum Neukonzessionär. Unterstellt man einen Verzicht auf notwendige Investitionen, erfolgte dies – insoweit unzulässig – zu Lasten des Neukonzessionärs. Selbst wenn man unterstellt, die Gemeinde übernehme das Netz, dann bringt die Regelung auch dann keinen Vorteil, denn selbst wenn an sich notwendige Investitionen zunächst zur Kaufpreisreduzierung zurückgestellt würden, so wären diese Investitionen im Betriebszeitraum ohnehin irgendwann nachzuholen.

In einer **Gesamtbetrachtung** erfüllen beide Bieter das Wertungskriterium im Rahmen des nach der KAV rechtlich Zulässigen voll. Bewertungsrelevante Unterschiede, die einen Punktevorsprung zugunsten oder einen Punkteabzug zulasten eines Bieters rechtfertigen würden, liegen aus Sicht der Gemeinde nicht vor. **An beide Bieter** kann daher die für das **Wertungskriterium erreichbare Maximalpunktzahl von 03/100 Punkten** vergeben werden.

Soweit beide Bieter in § 6 „Laufzeit und Kündigung des Vertrages“ über die vertragliche Vorgabe der Gemeinde hinausgehend Sonderkündigungsrechte und die RWE zudem die Prüfung der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft nach 5 und 8 Jahren Vertragslaufzeit anbieten, so finden diese weitergehenden Angebote keine Berücksichtigung, da die Gemeinde darauf bezogene Wertungskriterien bewusst nicht beschlossen hat.

Das ergibt folgenden Gesamtstand:

Kriterium	Gewichtung max.	Erreichte Punkte Angebot EVM	Erreichte Punkte Angebot RWE
1. § 1 Abs. 1 EnWG			
1.1 Netzsicherheit	30/100	30/100	30/100
1.2 Preisgünstigkeit	09/100	08/100	07/100
1.3 Verbraucherfreundlichkeit	07/100	07/100	07/100
1.4 Effizienz	07/100	07/100	07/100
1.5 Umweltverträglichkeit	07/100	07/100	07/100
Zwischensumme 1:	60/100	59/100	58/100
2. Sonstige kommunalfreundliche Kriterien			
2.1 Höhe der Konzessionsabgabe	05/100	05/100	05/100
2.2.1 Nachweis der Konzessionsabgabe	02/100	02/100	02/100
2.2.2 Zahlungsweise der Konzessionsabgabe	02/100	02/100	02/100
2.3 Höhe Kommunalrabatt	05/100	05/100	05/100
2.4 Berücksichtigung von planerischen Belange der Gemeinde	04/100	04/100	04/100
2.5.1 durch den Konzessionär ausgelöste Baumaßnahmen	04/100	04/100	04/100
2.5.2 Von der Gemeinde ausgelöste Baumaßnahmen (Folgepflicht, Folgekostenübernahme)	08/100	08/100	08/100
2.5.3 Gemeinsam durchgeführte Baumaßnahmen	05/100	05/100	05/100
2.6 Verwaltungskostenbeiträge (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV)	02/100	02/100	02/100
2.7 Endschaftsbestimmungen	03/100	03/100	03/100
Zwischensumme 2:	40/100	40/100	40/100
Gesamt			
Zwischensumme 1 (Kriterien § 1 Abs. 1 EnWG)	60/100	59/100	58/100
Zwischensumme 2 (sonstige kommunalfreundliche Kriterien)	40/100	40/100	40/100
Gesamt:	100/100	99/100	98/100

Entsprechend der vorstehenden Angebotswertung erreicht das **Angebot der EVM einen Punkt** mehr als dasjenige der RWE.

Die Gemeinde entscheidet sich daher dafür, die Gaskonzession an den bisherigen Konzessionär, die EVM, zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Anlage 1 - 4. Verfahrensbrief

Anlage 2 - Angebot der EVM vom 23.03.2016 -

Anlage 3 - Angebot der RWE vom 31.03.2016 -